

## REGIERUNGSRAT

4. November 2015

15.199

### **Interpellation Milly Stöckli, SVP, Muri, vom 25. August 2015 betreffend Indoor Solar-Dächer auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Beim eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) sind nur Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 30kW vorlagepflichtig und werden dementsprechend vom ESTI kontrolliert. Kleinere Anlagen benötigen gemäss Art. 35 Abs. 3 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) einen Sicherheitsnachweis des ausführenden Elektronunternehmens sowie eine unabhängige Kontrolle.

Die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) von Electrosuisse dient als Grundlage für die Abnahmekontrolle aller Anlagen. Auf Basis von Position 5.1.A.1 der NIN obliegt der Entscheid, ob ein Raum feuergefährdet ist respektive ob ein Raum brennbaren Staub in gefährlichen Mengen enthält, der kantonalen Brandschutzbehörde. Im Kanton Aargau ist dies die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV). Bei einer Staubablagerung im Umfang von 10–35 mg/m<sup>2</sup> pro Tag verlangt die NIN für alle elektrischen Installationen die Ausführung gemäss Schutzklasse IP 5X. Diese verlangt einen vollständigen Berührungsschutz und einen Schutz gegen schädliche Staubablagerungen im Inneren. In der NIN werden unter Position 4.2.2 (Massnahmen bei besonderen Risiken) landwirtschaftliche Betriebe diesbezüglich explizit erwähnt. Des Weiteren verlangt die ESTI-Weisung Nr. 233 "Weisung Photovoltaik(PV)-Stromversorgungssysteme" (Kapitel 7.1), dass Solarmodule und die Installation bei In-Dach-Anlagen gegenüber dem feuergefährdeten Bereich abgeschottet sein müssen und nimmt dabei Bezug auf das "Brandschutzmerkblatt Solaranlagen" der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Das besondere Risiko bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden entsteht dabei durch betriebsbedingt erhöhte Staubbildung und Staubablagerung. Deshalb werden im Kanton Aargau landwirtschaftlich genutzte Gebäude als feuergefährdet eingestuft (siehe dazu auch die Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Landwirtschaftsbetrieben Kapitel 7.4 der AGV). Dies entspricht auch über die Landesgrenzen hinaus der gängigen Praxis (siehe dazu zum Beispiel die Publikation "Elektrische Installationen in feuergefährdeten Betriebsstätten" der deutschen Brandschutzorganisation Vertrauen durch Sicherheit [VDS]).

Im Kanton St. Gallen werden landwirtschaftliche Bauten ebenfalls aufgrund der Staubbelastung als feuergefährdet beurteilt. Bei der von der Interpellantin erwähnten Anlage handelt es sich um einen offenen und gut durchlüfteten Laufstall. Es konnte hier glaubhaft dargelegt werden, dass nicht mit Staubablagerungen im Umfang von 10–35 mg/m<sup>2</sup> pro Tag gerechnet werden muss. Entsprechend konnten auch die Elektroinstallationen in diesem Fall ohne die Berücksichtigung der üblichen Schutzklasse installiert werden.

### **Zur Frage 1**

"Wenn die Anlage gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA) vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) abgenommen wird, was für Gründe können dann noch geltend gemacht werden, für eine Ablehnung einer Bewilligung für Indoor Solar-Dachanlagen für landwirtschaftlich genutzte Gebäude?"

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, dient die NIN von Electrosuisse als Grundlage für die Abnahmekontrolle solcher Anlagen. Dies gilt auch für die Abnahme durch das ESTI. Bezüglich Feuergefährdung entscheidet die kantonale Brandschutzbehörde, ob ein Raum feuergefährdet ist oder brennbaren Staub in gefährlichen Mengen enthält. Der Entscheid durch die kantonale Brandschutzbehörde ist der Abnahmekontrolle durch das ESTI vorgelagert. Das ESTI darf eine Anlage ohne vollständigen Berührungsschutz und ohne Schutz gegen schädliche Staubablagerungen im Innern gemäss Schutzklasse IP 5X nur bewilligen, wenn die kantonale Brandschutzbehörde einen Raum nicht als feuergefährdet einstuft. Des Weiteren müssen Auflagen der zuständigen kantonalen Brandschutzbehörde beachtet werden (siehe ESTI Weisung Nr.233 Photovoltaik(PV)-Stromversorgungssysteme Kapitel 7.1). Sind diese Voraussetzungen gegeben und ist die Bewilligung einer Anlage durch das ESTI erteilt, können keine weiteren Gründe für die Ablehnung einer solchen Anlage geltend gemacht werden.

### **Zur Frage 2**

"Hält sich die AGV an das Papier "Stand der Technik" von Swissolar? (Welches aber nicht weisungsberechtigt ist!)"

Die AGV hält sich an das schweizweit in der Praxis angewandte "Stand-der-Technik" Papier von Swissolar. Dieses gilt als integraler Bestandteil des Brandschutzmerkblatts "Solaranlagen" der VKF, welches auf der Homepage der VKF aufgeschaltet ist. Das Brandschutzmerkblatt "Solaranlagen" ist Teil der von der VKF ausgearbeiteten Brandschutzvorschriften und dient als Vollzugshilfe dazu, die Schutzziele aufzuzeigen. Die von der VKF ausgearbeiteten Brandschutzvorschriften sind gesamtschweizerisch verbindlich. Das Merkblatt weist darauf hin, dass Solaranlagen in Bezug auf Personensicherheit und Sachwertschutz dem heutigen Stand der Technik genügen müssen. Demzufolge ist auch das "Stand-der-Technik" Papier von Swissolar zu berücksichtigen. Darüber hinaus richtet sich die AGV nach der Praxis, dass landwirtschaftliche Betriebsstätten als feuergefährdet oder als Raum mit brennbarem Staub in gefährlichen Mengen gelten (siehe dazu die Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Landwirtschaftsbetrieben Kapitel 7.4).

### **Zur Frage 3**

"Wenn ja, weshalb orientiert sich die AGV an diesen Richtlinien, wenn sie schon nicht rechtlich bindend sind? Es kann doch nicht sein, dass das Starkstrominspektorat als eidgenössische Instanz dies als zulässig einstuft, und sich ein kantonales Gremium darüber hinwegsetzt."

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt, ist der Entscheid der kantonalen Brandschutzbehörde, ob ein Raum feuergefährdet ist oder brennbaren Staub in gefährlichen Mengen enthält, der Abnahmekontrolle einer Anlage durch das ESTI vorgelagert. Beurteilt wird jeweils der Einzelfall. Die

AGV hat sich demzufolge nicht über einen Entscheid des ESTI hinweggesetzt. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 948.–.

**Regierungsrat Aargau**